Geschäftsbericht der Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **Halbeisen / Dübi**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1943)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417299

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1943

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1943 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Laufe des Berichtsjahres hat Herr L. Schmid, Gerichtspräsident in Bern, seine Demission als Mitglied des Gerichts eingereicht. An seine Stelle hat der Grosse Rat als neues Gerichtsmitglied gewählt Herrn Dr. M. Troesch, Gerichtspräsident in Bern, bisher Ersatzmann des Gerichts, der als Suppleant durch Herrn Dr. R. Holzer, Gerichtspräsident in Bern, ersetzt wurde.

Auf Ende des Berichtsjahres hat ferner Herr Wilhelm Kaufmann, nach 23jähriger Zugehörigkeit zum Gericht, seinen Rücktritt als Mitglied des Gerichts erklärt. Als seinen Nachfolger hat der Grosse Rat, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1944, Herrn Direktor W. Diethelm, Wabern, bestimmt.

Auch im Sekretariat ist eine Mutation zu verzeichnen, indem Herr Dr. H. Schulthess, Sekretär des Verwaltungsgerichts, infolge seiner Wahl zum Jugendanwalt, auf 30. April 1943 nach fast 10jähriger Tätigkeit am Verwaltungsgericht aus unserem Sekretariat ausgeschieden ist, und dessen fruchtbare Arbeit auch an dieser Stelle zu verdanken wir nicht unterlassen möchten. Als neuen Sekretär hat das Verwaltungsgericht in der Folge Herrn Dr. M. Heutschi, Fürsprecher, gewählt.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 1 Plenarsitzung und 22 Kammersitzungen abgehalten. Erledigt wurden 171 Streitfälle. Hievon entfielen 43 Geschäfte in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1944 übertragen 25 Geschäfte.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzige* kantonale Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

4 Einkommensnachsteuern,
1 Steuerzuschlag nach Art. 33 StG,
1 Steuerrückforderung nach Art. 39 StG,
1 Gemeindesteuerteilung,
1 Kanalisationseinkaufsgebühr,
1 Fleischschaugebühren.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter beurteilte* im Berichtsjahr folgende Streitfälle:

3 Grundeigentümerbeiträge,
1 Einkommensnachsteuer.

Das Gericht behandelte ferner 5 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Von den mit staatsrechtlichem Rekurs an das Bundesgericht weitergezogenen 9 Entscheiden hat dieses im Berichtsjahr 5 Urteile bestätigt; auf 2 Fälle konnte es nicht eintreten, 1 Fall fiel durch Rückzug dahin, und der an Bedeutung wichtigste Fall erlitt durch Vergleich mit dem Staate Bern eine kleine Abänderung, wurde im übrigen aber ebenfalls bestätigt.

Die im Jahre 1943 *eingelangten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1939
4	Beschwerden	»	»	1940
30	»	»	»	1941
75	»	»	»	1942
1	Beschwerde	»	»	1943
111				

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten *beurteilten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

2	Beschwerden	das	Steuerjahr	1939
6	»	»	»	1940
45	»	»	»	1941
61	»	»	»	1942
1	Beschwerde	»	»	1943
115				

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1943

	Vom Jahre 1942 übernommen	1943 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer: Staat	Kläger oder Beschwerdeführer: Gemeinden oder Korporationen	Kläger oder Beschwerdeführer: Private	Total	Beurteilt	Zugesprochen: Staat	Zugesprochen: Gemeinden	Zugesprochen: Private	Zugesprochen: Total	Abgewiesen: Staat	Abgewiesen: Gemeinden	Abgewiesen: Private	Abgewiesen: Total	Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1944 übertragen
Als einzige kantonale Urteilsinstanz:																			
a) Verwaltungsgericht	5	15	9	6	—	20	9	4	3	—	7	1	—	1	2	1	—	10	4
b) Der Präsident als Einzelrichter .							4	1	—	—	1	—	3	—	3	2	—	6	
Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:																			
a) Verwaltungsgericht	30	111	15	—	96	141	91	1	—	12	13	8	—	70	78	7	1	99	15
b) Der Präsident als Einzelrichter .							24	2	—	3	5	3	—	16	19	—	3	27	
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	—	1	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—
b) Der Präsident als Einzelrichter .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:																			
a) Verwaltungsgericht	7	25	—	—	25	32	7	—	—	2	2	—	—	5	5	6	3	16	6
b) Der Präsident als Einzelrichter .							6	—	—	2	2	—	—	4	4	4	—	10	
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935	1	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	44	152				196	144				32				112	20	7	171	25

III. Mängel in der Gesetzgebung

(Art. 44 VRG)

Angesichts der Totalrevision des kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuergesetzes, die bereits in einer 1. Lesung des Grossen Rates die Gutheissung auf Grund des von der Finanzdirektion vorgelegten Entwurfes erfuhr, dürfte es sich zurzeit erübrigen, noch auf weitere Mängel des gegenwärtigen Steuergesetzes von unserer Seite aufmerksam zu machen. Die Gesetzesberatungen haben sie zur Genüge zutage gefördert.

Die meisten unserer früheren kritischen Feststellungen, die sich auf die in der Gerichtspraxis beobachteten Unzulänglichkeiten stützten, haben im Gesetzesentwurf Beachtung gefunden.

Was die übrigen Gesetzesmaterien, die das Verwaltungsgericht hauptsächlich anzuwenden hat, anbelangt, möchten wir der Kürze halber lediglich abermals auf die Ziff. 3 und 4, S. 3, unseres letztjährigen Berichtes hinweisen.

IV. Die Zuständigkeit des bernischen Verwaltungsgerichts

Fragen, die immer wieder an den unterzeichneten Präsidenten gerichtet werden, zeigen, dass über das Tätigkeitsfeld des Verwaltungsgerichts oft irrige Anschauungen bestehen. Es dürfte für viele Vertreter im Grossen Rat und für Mitglieder von Gemeindebehörden sowie für weitere Kreise deshalb von Nutzen sein, einmal eine Zusammenstellung der Kompetenzen des Verwaltungsgerichts zu erhalten, da ausser dem speziellen Fachjuristen niemand leicht einen Überblick über die in der ganzen Gesetzessammlung verstreuten Zuständigkeitsgrundlagen gewinnen kann. Wir fügen deshalb hier eine solche Übersicht bei.

Das *Verwaltungsgericht* ist *zuständig*

1. als *einzige kantonale Instanz* zur Beurteilung von

a) Anständen vermögensrechtlicher Natur, welche sich ergeben aus der Bildung neuer, der Vereini-

gung sowie der Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden (Art. 11, Ziff. 1, VRG vom 31. Oktober 1909);

b) Streitigkeiten aus Art. 31 und 32 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, sofern nicht die Erteilung der Konzession selbst oder privatrechtliche Ansprüche im Streit liegen (Tagblatt des Grossen Rates 1909, S. 59; Art. 11, Ziff. 2, VRG);

c) Streitigkeiten und Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, welche sich anlässlich der Erteilung und Ausübung einer Bergwerkskonzession erheben (§ 16 Bergwerkgesetz vom 21. März 1853; Art. 11, Ziff. 3, VRG), ZBJV, Bd. 55, S. 475;

d) Streitigkeiten betreffend Leistungen der Gemeinden bei Einsprachen derselben gegen einen Strassenplan (Art. 22 Strassenbaugesetz vom 14. Oktober 1934);

e) Streitigkeiten über die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, der Belagsänderung und des Ausbaues von Strassen (Art. 27 Strassenbaugesetz);

f) Streitigkeiten über Kanalisationseinkaufsgebühren der Grundeigentümer (Art. 42 des zit. Strassenbaugesetzes);

g) Streitigkeiten über Kosten der Grundeigentümer an die öffentliche Beleuchtung (Art. 59 des zit. Strassenbaugesetzes);

h) Streitigkeiten über Wegräumung oder Umänderung von Bauten und Einrichtungen, die mit den baugesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang stehen (Art. 66 des zit. Strassenbaugesetzes);

i) Streitigkeiten über Besoldungsansprüche der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern (§ 25 des Dekretes vom 5. April 1922);

k) Streitigkeiten über kantonale Nachsteuern aller Art (Art. 42 des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918; § 15 Kirchensteuerdekret vom 16. November 1939);

l) Streitigkeiten über Steuerrückforderungen (Art. 39 StG);

m) Streitigkeiten über die Teilung von Gemeindesteuern unter mehrere Gemeinden (§ 24 des Dekretes über die Gemeindesteuern vom 30. September 1919);

n) Streitigkeiten über Erbschaftssteuern und Erbschaftsnachsteuern, über Schenkungssteuern und Schenkungsnachsteuern (Art. 28 und Art. 37 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919);

o) Streitigkeiten über die Kapitalsteuern (§ 16 Vermögenssteuerdekret vom 23. Januar 1919; Monatsschrift, Bd. XXXIV, S. 194);

p) allen andern hiervor und hienach nicht genannten Streitigkeiten über *öffentliche Leistungen* an den Staat oder an Gemeinden und die letzteren durch bestimmte Gesetzesvorschriften gleichgestellte Korporationen, wie Schwellengenossenschaften etc., gleichgültig, ob es sich dabei um Einforderung der geschuldeten Leistung durch das Gemeinwesen oder um Rückforderung einer ganz oder teilweise nicht geschuldeten Leistung durch den Leistenden handelt (Art. 11, Ziff. 6, VRG);

die unter *d—p* erwähnten Streitigkeiten werden indessen nur vom *Präsidenten des Verwaltungsgerichts* resp. seinem *Stellvertreter* beurteilt, sofern der Streitwert der eingeforderten Leistung Fr. 800 nicht übersteigt. Vorbehalten ist Ziff. 3 hiernach.

In die *alleinige Zuständigkeit* des Präsidenten des Verwaltungsgerichts fallen ferner:

q) Streitigkeiten zwischen Staat und Gemeinden betreffend die Unterstützungspflicht in Fällen der *auswärtigen Armenpflege* (Art. 11, Ziff. 4, VRG; Art. 8, lit. *b*, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935).

2. als *Beschwerdeinstanz* gegenüber *Entscheiden der kantonalen Rekurskommission* über

a) kantonale Vermögenssteuern (Art. 14 StG);

b) kantonale Einkommenssteuern (Art. 11, Ziff. 6, Abs. 2, VRG; Art. 30 StG).

Beschwerden, deren streitige Einschatzung Fr. 2000 nicht übersteigt, oder auf die aus formellen Gründen nicht eingetreten werden kann fallen in die *alleinige Zuständigkeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichts* resp. seines Stellvertreters.

3. als *Beschwerdeinstanz* gegenüber *Entscheiden der Regierungsstatthalter* sofern der Streitwert Fr. 800 nicht erreicht, betreffend:

a) Beiträge der Versicherten an die Arbeitslosen- und Krankenversicherungen der Gemeinden und Gemeindeverbände;

b) Hand- und Fuhrleistungen (Gemeindewerk) gemäss Art. 49 StG.;

c) Aktivbürgersteuern gemäss Art. 51 StG und besondere Erwerbssteuern gemäss Art. 52 StG;

d) Forderungen der Gemeinden (auch Gemeindeverbände und Unterabteilungen) aus einer von ihnen betriebenen Wasserversorgung;

e) Forderungen der Gemeinden für Gas und Elektrizität;

f) Gebühren für Amtshandlungen oder die Benützung öffentlicher Einrichtungen;

g) Feuerwehrdienstpflicht und Feuerwehrpflichtersatzsteuer (Art. 78 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr);

h) Schwellen- und Dammpflicht (Gesetz vom 3 April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer);

i) Kosten der Nachführung der Vermessungswerke, soweit sie von den Grundeigentümern gefordert werden (§ 35 Abs. 2 des Dekrets über die Nach führung der Vermessungswerke vom 23. November 1915);

k) Hundetaxen (Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903);

l) Gebühren der Radfahrer (Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter; § 8 des Dekrets betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter vom 11. November 1935).

Beträgt der Streitwert Fr. 800 oder mehr, so ist wieder das *Verwaltungsgericht als einzige Instanz* zuständig zur Beurteilung vorerwähnter Streitsachen (Art. 11, Ziff. 6, VRG). Von praktischer Bedeutung ist dies nur für die lit. *d, e, f* und *h*.

Negativ ergibt sich aus dieser Aufstellung der Schluss — eine Feststellung, auf die wir Wert legen —, dass das Verwaltungsgericht als rein kantonales Gericht in keinem Falle über irgendwelche Bundessteuern zu entscheiden hat. Ebensowenig ist es zuständig, über die Leistung von kantonalen Stempelsteuern inklusive Billettsteuern zu urteilen, was als eine Durchbrechung des Prinzips, dass der Staat nicht über seine eigenen Geldansprüche Urteilsinstanz sein soll, unverständlich erscheint.

Bern, den 27. März 1944.

In Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi